

feindlichen Bewegungen, die eine Concentrirung zu bezwecken scheinen; zu dem Ende haben die Dänen sogar nur hundert Mann als Besatzung in Eckernförde gelassen und sind nach Demolirung ihrer dort aufgeführten Schanzen mit den übrigen Truppen abgezogen. — Im letzten Armeebefehl des Generals v. Willisen sind die Offiziere ersucht worden, nicht aus der Schule zu plaudern, da der Inhalt mancher Zeitungsartikel über unsere Positionen zc. dem Feinde nur lieb seyn, uns aber zum Nachtheil gereichen könnte. — Major v. Wyncken, der jetzt in sein Vaterland zurückgekehrt ist, hatte als Bedingung seines Eintritts in unsere Armee die Forderung gestellt, daß ihm bei seinem allenfallsigen Austritte 15,000 Mark ausbezahlt würden. Er soll sie erhalten haben, wie dies von der Ehrenhaftigkeit unserer Statthalterschaft nicht anders zu erwarten war. — Laut Privatnachrichten sollen mehrere Schweden geneigt seyn, dem Beispiel einiger ihrer Landsleute zu folgen und in unsere Armee zu treten, falls sie von ihrer Regierung die Erlaubniß dazu erhalten. Sollte diese versagt werden, so würden sie um ihren Abschied ansuchen, um aus der schwedischen Armee austreten zu können, in der seit geraumer Zeit die Ansicht, daß unsere Sache die gerechte sey, immer mehr zur Geltung zu kommen scheint. Man tadelt bereits in Schweden ziemlich laut die Politik der Regierung, insofern sie bisher den dänischen fanatisch-terroristischen Maßregeln gegen Schleswig-Holstein Vorschub geleistet hat. Dazu kommt noch der Umstand, daß die Schweden jetzt anfangen einzusehen, daß durch die antideutsche Politik ihrer Regierung nur dem russischen Interesse in die Hände gearbeitet werde. Nichts aber vermag eine Sache beim schwedischen Volke unpopulärer zu machen, als eben ein solches Verhältniß. (N. N.)

Karlsruhe, 25. Sept. Die erste Kammer hat heute dem Beschluß der zweiten — daß die Forderungen der Statthalterschaft der Herzogthümer befriedigt werden — zugestimmt.

und zugleich folgendem Antrag des Hofraths Jöpsl ihre Zustimmung gegeben: „Die hohe Kammer wolle die vertrauensvolle Erwartung zu Protokoll niederlegen, daß die großherzogliche Regierung im Verein mit ihrem hohen Verbündeten ernstlich bestrebt seyn werde, in Gemäßheit des Art. 37. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 dem Blutvergießen in Schleswig-Holstein Einhalt zu thun, und bei den in Gemäßheit des Friedensschlusses vom 2. Juli d. J. einzuleitenden Verhandlungen zur Wahrung der Rechte Deutschlands an den durch die Bundesbeschlüsse vom 17. Sept. 1846, 4. und 12. April 1848 gegebenen Grundlagen unverrückt festzuhalten.“

In dem „Volksfreunde“ war gesagt worden: „Ein Churfürst von Hessen flieht nicht.“ Diese Phrase hat das radikal-demokratische Blatt die „Hornisse“, zum Thema eines Leitartikels gemacht, der auch in den constitutiven Kreisen beifällig aufgenommen worden ist. Es wird darin in beißender Schreibart nachgewiesen, daß es nur drei Churfürsten von Hessen gegeben, und daß jeder aus seiner Residenz flüchtig geworden, Wilhelm I. am 1. Nov. 1806; Wilhelm II. im Jahre 1831 und Friedrich Wilhelm I. am 13. Sept. 1850.

Aus der Pfalz, 16. Sep. Der Tabaksbau nimmt bei uns einen immer größern Aufschwung. Noch vor wenigen Jahren hätte es Niemand geglaubt, wenn Jemand behauptet hätte, der pfälzer Tabak gehe nach Spanien, dem Mutterstaat von Kuba, nach England, wo er den nämlichen enormen Eingangszoll, wie die feinsten amerikanischen Blätter, zu tragen hat. Noch weniger aber würde man es geglaubt haben, wenn Jemand gesagt hätte, die aus pfälzer Tabak gefertigten Cigarren werden in namhafter Summe nach Westindien, dem Vaterland des Tabaks, ausgeführt. Und doch ist es so. Es gehen Tausende von Centnern besserer pfälzer Tabake nach England und Spanien, und Millionen Stücke sorgfältig gearbeiteter und zierlich ausgestatteter pfälzer Cigarren nach Amerika. Die badische, die bayerische Pfalz und Hessen produziren dieses Jahr mindestens 250,000 Centner Blättertabak.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 78.

Dienstag den 24. September

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr., bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In Betreff der Behandlung der Wasserbau-Concessions-Gesuche sind durch Regierungserlaß vom 14. Juni d. J. folgende Vorschriften ertheilt worden:

1.) Wie von Bauvorhaben überhaupt, so ist insbesondere auch von vorhabenden Wasserbauten oder Veränderungen an schon bestehenden solchen Bauten (Errichtung oder Veränderung einer Mühle oder andern Wasserwerks oder sonstigen Wasserbenützung) mit Ausnahme der Brunnen in Gemäßheit der Mühlenordnung von 1729 Pkt. 3 (Regbl. von 1840 S. 453) ferner der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1820 §. 5. (Regbl. S. 586. 587.) vergl. Verf. vom 9. Sept. 1840 Ziff. 6 Lit. e (Regbl. S. 391.) dem Ortsvorsteher von Seiten des Bauaufsichtigen Anzeige zu machen.

2.) Der Ortsvorsteher hat den Oberamtsmühlschauher (Verf. v. 7. Okt. 1840 Regbl. S. 431.) zu veranlassen, in Gemeinschaft mit ihm an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen.

Zu diesem Augenschein sind neben dem Bauunternehmer die möglicher Weise bei dem Bauwesen irgendwie beteiligten Besitzer der oberhalb oder unterhalb gelegenen Mühlen und anderer Wasserwerke oder Wassernutzungen, insbesondere auch die Wässerungsberchtigten, und diejenigen, welche ihrer Güter oder sonstigen Eigenthums wegen bei der Sache beteiligt sind oder seyn könnten, vorzuladen (Mühlenordnung Art. 3.); auch ist, wenn ein zum Floßbetrieb dienendes Wasser benützt wird, die betreffende Beamtung (Forstamt — conf. Verf. v. 6. Nov. 1835 Regbl. S. 195.) von dem Bauvorhaben in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, dem Augenschein sofern es in ihrem Interesse gelegen, anzuzurechnen.

3.) Ueber den Augenscheinsbefund hat der Oberamtsmühlschauher ein Protokoll aufzunehmen, welchem die erforderlichen von dem Bauunternehmer zu übergebenden, von dem Oberamtsmühlschauher zu prüfenden und nach Erforderniß zu berichtenden Situations-, Grund-, Querschnitt- und Profil-Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizulegen sind. (Verf. v. 9. Sept. 1840 Pkt. 4., Norm.-Erl. vom 1. August und vom 31. Okt. 1843 Nr. 1022 und 14669.)

4.) In das Augenscheinsprotokoll sind im Besondern alle diejenigen bereits bestehenden Localverhältnisse, welche und so weit sie in irgend einer Beziehung bei der Beurtheilung des Bauvorhabens von Interesse sind, z. B. bestehende Wehre, Wehr- und Wehr-Hauptschwelle (Fachbäume) Stellsallen, Wasserhöhe oder Dicke, Einflußkanal und dessen Breite am Einlauf, dessen Querschnitt, ganzes und nutzbares Gefälle, Stauhöhe und Weite, Abfluß- (Leierlauf-) Stellen Wasseräder, Zeichen mit Angabe der Dimensionen, überhaupt alle auf das Wesen des Wasserbaues bezüglichen, dasselbe bestimmenden Verhältnisse aufzunehmen.

Zu Feststellung der Wasserhöhen über die Bauzeit hat der Oberamtsmühlschauher nach Erforderniß provisorische Zeichen anzubringen und dieselben im Protokoll zu beschreiben; so

daß eine in Aussicht stehende feste Eichzeichensetzung gehörig vorbereitet und gesichert sey. (Conf. die mehrerwähnte Normaverf. vom 31. October 1843.)

5.) In ähnlicher Weise ist der beabsichtigte Neu- oder Aenderungsbau namentlich mit seinen Beziehungen zu schon bestehenden benachbarten Wasserwerken, Wässerungen, Gütern und Gebäuden zc. in Protokoll darzustellen.

6.) Der Oberamtsmühlhauer hat die in der Sache gehörig zu beherrschenden Theilhabenden über ihre etwaigen Einwendungen gegen das Bauwesen in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher zu vernehmen, zwischen denselben und dem Bauunternehmer die nöthigen Erörterungen und gütlichen Verhandlungen zu pflegen und das was in dieser Beziehung verhandelt und erklärt worden in das Protokoll aufzunehmen und von allen Theilhabenden unterzeichnen zu lassen.

7.) Da wo mit dem Wasserbau ein Hochbau zusammenrifft, ist solcher von der dafür zuständigen Behörde, jedoch nur vorbehaltlich und für den Fall der Erlaubniß zu dem Wasserbauwesen abgesondert zu behandeln, soweit nicht derselbe bei Beurtheilung der Zulässigkeit des Wasserbaus nothwendig mit in Betracht zu ziehen ist.

Auch ist, wenn es sich von Errichtung gewerblicher Etablissements handelt, wofür aus sicherheits- oder gesundheits-polizeilichen oder wie bei Getraidemühlen für Mahlgäste aus gewerblich-polizeilichen Gründen besondere Cognition beziehungsweise Concession erforderlich ist, bei der Instruction der Sache auf diese Beziehungen die geeignete Rücksicht zu nehmen, namentlich ist auch die innere Einrichtung des betreffenden Werks nach den verschiedenen polizeilichen Rücksichten gehörig zu beachten, wie z. B. bei Getraidemühlen bezüglich der vorgeschriebenen Absonderung der Getraidemühlwerke von andern Werken oder Gelassen. (Verf. v. 7. Oct. 1840 §. 6. 7.)

8.) Am Schlusse ist das Protokoll (2 — 6) von dem Ortsvorsteher (in dessen Verhinderungsfällen von dem ihn vertretenden Gemeinderathsmitglied) und dem Oberamtsmühlhauer zu beurkunden.

9.) Wenn das Bauverhaben so (1 — 7) aufgenommen seyn wird, hat sich zur Sicherung, daß alle Interessen gehörig gewahrt werden, auch der Gemeinderath, wie im Allgemeinen, so insbesondere auch über etwaige Theilhabende der Gemeinde, soweit sie nicht schon als Werk- oder Güterbesitzer nach dem Obigen (Pct. 2. und 5.) zu hören war, über dasselbe zu äußern.

10.) Sofort hat der Oberamtsmühlhauer das Ganze technisch zu begutachten und Antrag zu stellen, in wie ferne und unter welchen, einzeln anzugebenden Bedingungen und Beschränkungen dem Vorhaben stattgegeben werden könne. In Fällen, in welchen er den Gegenstand nicht erschöpfend beurtheilen zu können glaubt, wird er dieses bemerklich machen. (Verf. v. 7. Octbr. 1840 §. 1. Regbl. S. 431.) Im Interesse des Ansehens von Recognitionsgeldern durch die K. Finanzbehörde, welche sich nach dem Maße der neu einzuräumenden Wasserkraft bestimmen (conf. Ergänzzd. 3. Regbl. S. 428 Nr. 13), hat er sich über dieses Maß nach Vergleichung mit andern Werken zu äußern; und in Absicht auf Sporelansatz wenigstens daran zu seyn, daß die Momente, nach denen sich derselbe zu bemessen hat, wie die Zahl der Gänge bei den Getraidemühlen beziehungsweise die solchen gleich zu achtende Werktheile (conf. Sporeltarif v. 1828 Regbl. 520. 521.) zuverlässig und vollständig angegeben werden.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Den 19. September 1850.

Königl. Oberamt,

Alt. Drescher, gef. St.-B.

Schorndorf. Nach vorliegendem Erlasse K. Regierung des Part-Kreises wird mit denjenigen Individuen, welche zu Ausübung der Wundarzneykunde III. Abtheilung befähigt zu werden wünschen, demnächst eine Prüfung vorgenommen werden.

Die Ortsvorsteher haben den dorten sich aufhaltenden Prüfungs-Candidaten aufzugeben, ihre Meldungen, welche mit den in der K. Verordnung vom 14. October 1830 §. 19 — 22 (Regbl. S. 449) vorgeschriebenen Zeugnissen, sowie mit einer Urkunde über den Besitz eines Heimathrechts belegt seyn müssen, längstens bis 10. October d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Den 23. September 1850.

K. Oberamt, Strölin.

M i c h e l a u.

Schafwaide-Verleihung.

Am Samstag den 28. d. M. Nachmittags 1 Uhr wird in dem Hause des Gemeindepflegers Merkle in Michelau die dortige Wintereschafwaide, welche mit 200 Stück besetzt werden darf, auf 3 Jahre hingeliehen, wozu man die Liebhaber — Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — einladet.

Den 18. September 1850.

Gemeinderath.

und Uracher Maschinengarnen gewoben, habe ich eine neue Partie erhalten und kann solche ihrer Güte und Reinheit wegen besonders empfehlen.

Louis Arnold.

Schorndorf.

Neue holländische Vollenhänge sind zu haben bei

Louis Arnold.

Schorndorf.

Das Volk von einem Dienstock, der abgethan wird, sucht zu kaufen

Köfleswirth Aldinger.

Schorndorf.

Diejenigen Bürger Schorndorfs, welche an der hiesigen Stadthagd Theil nehmen wollen, können sich im Laufe dieser Woche schriftlich oder mündlich beim Pächter Straub melden.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Von mittelfeiner und feiner Leinwand, Sacktüchern, aus den besten Handgespinnsten

U n i o n.

Concessionirte Deutsch-Englisch-Amerikanische Gesellschaft

zur Beförderung von

Auswanderern nach Amerika

über

Rotterdam und Liverpool.

Regelmäßige wöchentliche Paket-Schiffahrt

auf den ganz neuen,

zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten Nordamerikanischen Schiffen der

Black Star Compagny in New-York.

Diese Reise-Gelegenheit ist die beste; sie ist die schnellste und sicherste.

Uebersfahrts-Preis von Mannheim nach New-York:

Für einen Erwachsenen fl. 68. —

„ ein Kind von 1 bis 12 Jahren fl. 54. —

In diesem Preis ist einbegriffen:

- a) Der ganze Seevorrath (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch zc.);
- b) Freies Logis und Verköstigung in Liverpool, von der Ankauf dortselbst bis zur Abreise, im eigenen deutschen Gasthause der Union.
- c) Kostenfreie Beförderung von 2 Zentner Gepäck für einen Erwachsenen und eines Zentners für ein Kind.
- d) Alle Leistungen der Amerikanischen Gesellschaft bei Ankunft der Passagiere in New-York (siehe das Nähere in meinem Prospekte).

(Jede Expedition wird von einem in meinen Diensten stehenden Conducteur bis Liverpool begleitet.)

Wilhelm Rieger in Frankfurt a. M.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich: der General-Agent Fried. Mickelin (Marienstrasse) in Stuttgart.

NB. Gegenwärtig und bis auf Weiteres geht alle Montag früh ein Schiff ab in Mannheim.

Schorndorf.

Haus-Verkauf.

Mein an der Hauptstraße und Marktplatz gelegenes Haus mit Bierbrauerei- u. Branntweinbrennerei-Einrichtung bin ich ernstlich entschlossen zu verkaufen. Da es sich aber vermöge seiner guten Lage zu jedem andern Gewerbe eignet, auch recht gut in 2 Theile getheilt werden kann, so werde ich es auch mit Vorbehalt der beiden Einrichtungen verkaufen. Liebhaber können es täglich einsehen und mit mir unter ganz soliden Bedingungen einen Kauf abschließen.

Friedrich Hutt, Bierbrauereibesitzer.

Schorndorf.

Einem deutschen noch ganz guten und leichten Ofen, mittlerer Größe hat billig zu verkaufen, wer? sagt

die Redaction.

Mannichfaltiges.**Wahlresultat**

des Oberamtsbezirks Schorndorf.

Von nahezu 5000 wahlberechtigten Bürgern haben abgestimmt: 835. Davon erhielten Gerichtsaktuar Jech 642, Helfer Franck 83, A. Burk 54, der König 22, J. F. Weil 10, Schultheiß Krauer in Schnaitz 4, Schultheiß Hagenlocher in Beutelsbach 2, zusammen 817. Die weiteren 18 Stimmen fielen auf einzelne, wovon eine unser Herrgott und eine der Teufel erhielt.

Die Laubheit, welche die Wahlberechtigten bei dieser Wahl an den Tag legten, zeigt nicht davon, daß sie ein reges Interesse an ihrem eigenen Wohl oder Web nehmen, man kann vielmehr nur Stumpfheit und Gleichgültigkeit darin erblicken, wie es sich vielleicht in keinem Oberamt des Landes in so hohem Grad gezeigt hat, denn alle bis jetzt bekannten Wahlen liefen, wenn gleich nicht immer Mehrheitswahlen, so doch ein günstigeres Resultat; jedoch muß erwähnt werden, daß sowohl der Markt in Rudersberg, als auch der späte Anfang (erst Morgens 8 Uhr) und das baldige Ende (Abends 4 Uhr) der Sitzungen der Wahlcommissionen in mehreren Bezirken, das ihrige zu diesem geringen Ergebniß beigetragen haben mögen.

In Stuttgart wurde gewählt für die Stadt: A. Schott, für das Amt: Schultheiß Roth in

Feuerbach. Besigheim: Schoder. Marbach: Krauß. Weinsberg: Stadtschultheiß Graas. Heilbronn: A. Ruoff. Maulbronn: Feyer. Göppingen: Seefried. Nürtingen: Kraß. Münsingen: Süßkind. Blaubeuren: Rühle. Heidenheim: Winter. Wiberach: A. Prebst. Balingen: Ruoff. Rotweil: Rheinwald. Horb: Stadtschulth. Pfä. Aalen: M. Wohl. Ulm: Walter. Urach: Wieland. (In den 2 letzten Bezirken ist die Volkspartei unterlegen.) Geislingen: Römer. Neckarsulm: Kaufmann Vogel in Bretten. Kannstatt: Mäulen. Leonberg: Rottler. (Die pietistische ist dort unterlegen.) Weiteres ist noch nicht bekannt. Allen diesen Bezirken steht der Wahlbezirk Schorndorf weit nach.

Frankfurt, 16. Sept. Hr. Hassenpflug ist bereits beim engern Rath um Bundeshilfe eingekommen. Da Oesterreich den Falscher in Schutz nimmt und da die Ansicht vorherrscht, daß eine Auslieferung gegen die Regierung in keinem Falle, selbst dann nicht geduldet werden dürfe, wenn Letztere im Unrecht sind (so), so wird dieselbe ohne Zweifel gewährt werden. — In Sachen Schleswig-Holsteins wird demnächst ebenfalls ein sogenannter Bundesbeschluß erfolgen. Das Ministerat darüber soll bereits vollendet seyn und ganz den Wünschen des dänischen Gesandten entsprechen. (So, so!) (A. Abendz.)

Der unverschämte Musikant.

Jüngst war in einem Dorfe des Schorndorfer Oberamts eine Hochzeit, bei der sich bald die zur Tanzunterhaltung bestimmte Musik zu einer wahren Kassenmusik umgestaltete, die nicht nur das Schönheitsgefühl eines ordentlichen Gastes aufs Aeußerste beleidigte, sondern auch auf die gröberen und größten Gefühle anderer sehr unangenehm einwirkte.

Bei dieser unreinen Harmonie zeichnete sich besonders eine kurze, dicke, possirliche Person aus durch ihre Grobheit, die sie dem einen oder andern Gaste bereitere, wenn sie bei ihrem unverschämten Betteln abgewiesen wurde, wie durch ihre groell in die Ohren tönende sehr pausenreiche Musik. Da thut es wahrlich Noth, daß von den Musikmeistern für die Zukunft immer mehr darauf gedrungen werde, daß die musikalische Unterhaltung bei Dorfhochzeiten von einem bessern Geiste besetzt werde.

Von einem anwesenden Hochzeitsgast.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 79.

Dienstag den 8. Oktober

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr., bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 kr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der oberamtlichen Weisung vom 31. Juli d. J. Amtsblatt No. 60. Lieferung der Steuer für die Monate Juli und August betreffend, sind nur drei Gemeinden nachgekommen, daher auch die Amtspfleg ihrer Verpflichtung in Ablieferung der Steuer nicht zu genügen vermochte, was eine dringende Erinnerung von Seiten der Steuer-Abtheilung des K. Steuer-Collegium zur Folge hatte.

Es werden nun die Vorsteher wiederholt zu Anordnung von Einzugstagen und geeigneten Verfügungen angewiesen, damit die Steuer-Einbringer in den Stand gesetzt werden, binnen 10 Tagen das für die Monate Juli und August Verfallene an die Amtspfleg abzuliefern.

Den 7. Oktober 1850.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantfache der Ehefrau des Christian Widmann, Wehgers dahier wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit einem Vergleichs-Versuch am

Dienstag den 5. November

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen, wobei deren Gläubiger ihre Forderungen bei Gefahr des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung anzumelden und zu liquidiren haben. Den 4. Oktober 1850.

K. Oberamts-Gericht,
Weil.

Winterbach.

Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des weiland alt Johann Friedrich Kutteroff von Manolzweiler, Ge-

meinde-Bezirks Winterbach, ist zur Schulden-Liquidation

Freitag, der 15. November d. J.

Morgens 9 Uhr

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage und zur bestimmten Zeit auf dem Rathhause zu Winterbach entweder persönlich oder durch rechtsgiltig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg. oder Nachlaß-Vergleich sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der